
Anhang 6 zu Artikel 10a

(Stand 01.01.2024)

Sachkundenachweis

1. Freiangelnde, Gastfischerinnen und Gastfischer, sowie Inhaberinnen und Inhaber von Fischereibewilligungen mit einer Gültigkeit von weniger als 30 Tagen müssen sich vor Angelbeginn anhand einer offiziellen Informationsschrift („Sachkunde-Information“) über die geltenden Vorschriften der Tierchutzgesetzgebung informieren.
2. Inhaberinnen und Inhaber von Fischereibewilligungen mit einer Gültigkeit von 30 Tagen oder mehr müssen nachweisen, dass sie ausreichende Kenntnisse über Fische und Krebse und die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei haben.
3. Als Sachkundenachweis werden anerkannt:
 - a der schweizerische Sachkunde-Nachweis (SaNa),
 - b die durch das Fischereiinspektorat ausgestellte Sachkunde-Bescheinigung,
 - c bis Ende 2008 erworbene schweizerische Sportfischerbrevets,
 - d ein dem SaNa gleichwertiger ausländischer Ausweis, sofern dieser auf eine Person mit Wohnsitz im Ausland ausgestellt ist.Der Ausweis nach dem Buchstaben *b* ist nur im Kanton Bern anerkannt.
4. aufgehoben.
5. Der Ausweis nach Ziffer 3 muss beim Angeln den Kontrollorganen auf Verlangen vorgewiesen werden.
6. Bei Verlust des Ausweises nach Ziffer 3 Buchstabe *a* kann bei der Geschäftsstelle „Netzwerk Anglerausbildung Schweiz“ gegen Gebühr ein Duplikat bestellt werden.